

Sie sind Staatsangehöriger eines Drittstaates

Sie möchten nach Belgien einreisen. Welche Dokumente Sie benötigen, hängt von der Dauer Ihres Aufenthalts (mehr oder weniger als 3 Monate) und dem Zweck des Aufenthalts ab.

IHR AUFENTHALT ERSTRECKT SICH ÜBER WENIGER ALS 3 MONATE: DAS VISUM FÜR KURZZEITAUFENTHALTE

Sie müssen rund 3 Monate vor Ihrer Abreise bei der belgischen Botschaft oder dem belgischen Konsulat in Ihrem Wohnsitzland ein „Schengen“-Visum für **Kurzzeitaufenthalte** beantragen und den Grund für Ihren Aufenthalt darlegen (familiärer Grund, Tourismus, Erwerbstätigkeit, Sport- oder Kulturveranstaltung oder anderer Grund).

Liste der belgischen Botschaften im Ausland: <https://diplomatie.belgium.be/de>

Für die Beantragung eines Visums müssen Sie eine Reihe von Dokumenten vorlegen:

- ein gültiger Reisepass,
- Nachweise über Ihre Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts,
- Nachweise über die Garantien für Ihren Rücktransport,
- eine Versicherung, die Arzt- und Krankenhauskosten abdeckt,
- eine Aufnahmebescheinigung oder einen Unterkunftsnachweis, wenn Ihr Aufenthalt im Rahmen eines Privat- oder Familienbesuchs erfolgt,
- Dokumente in Bezug auf den Zweck und die Voraussetzungen für Ihren Aufenthalt, sofern dieser aus touristischen oder beruflichen Gründen erfolgt.

Für einige Länder besteht keine Visumpflicht: <https://www.visa-schengen.info/voyager-en-europe/pays-exemptes/>

Das Visum darf innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen nicht länger als 90 Tage gültig sein (bei häufigen Ortswechseln zu berücksichtigen).

Wenn Sie nicht in einem Beherbergungsbetrieb untergebracht sind, der den Rechtsvorschriften über die Kontrolle von Reisenden unterliegt (wie beispielsweise in einem Hotel), müssen Sie sich innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Ihrer Einreise nach Belgien **bei der Gemeindeverwaltung** des Ortes, an dem Sie untergebracht sind, **registrieren lassen** und erhalten daraufhin eine „Anmeldebescheinigung“.

IHR AUFENTHALT ERSTRECKT SICH ÜBER MEHR ALS 3 MONATE: NATIONALES VISUM FÜR LÄNGERFRISTIGE AUFENTHALTE (D-VISUM)

Ein Aufenthaltsrecht von mehr als 3 Monaten kann nur in bestimmten Situationen gewährt werden (insbesondere Arbeit, Studium, Familienzusammenführung).

Einige Monate vor der Abreise müssen Sie bei der zuständigen belgischen Botschaft oder dem zuständigen belgischen Konsulat ein **Langzeitvisum** beantragen.

Liste der belgischen Botschaften und Konsulate im Ausland auf der Website des FÖD Auswärtige Angelegenheiten: <https://diplomatie.belgium.be/de>

Nach Ihrer Ankunft in Belgien: Sie müssen innerhalb einer Frist von 8 Tagen beim Bevölkerungs- oder Ausländerdienst Ihrer **Wohnsitzgemeinde** vorstellig werden. Nach einer Überprüfung des Wohnortes werden Sie in das Ausländerregister eingetragen.

ANFANG
Februar
2024



INNERHALB VON 3
Werktagen nach
MEINER ANKUNFT



VOR ENDE
April 2024

Mai
2024



Februar
2029

Ich habe ein Schengen-Visum für einen Kurzaufenthalt, das vor der Abreise erteilt wurde. Es ist für 3 Monate gültig. Wenn ich zum Arbeiten komme, muss ich eine B-Aufenthaltserlaubnis für weniger als 90 Tage beantragen.

Wenn ich zur Miete wohne, melde ich mich bei der Gemeindeverwaltung an.

Ich beantrage ein nationales Langzeitvisum (Visum D) aus einem bestimmten Grund (Arbeit, Studium, Familienzusammenführung). Ich erhalte eine Aufenthaltserlaubnis, je nach meiner Situation.

Ich prüfe, ob ich alle notwendigen Schritte für die Anmeldung bei den belgischen Behörden unternommen habe.

Wenn ich seit 5 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitze, kann ich eine Langzeitaufenthaltskarte (Karte L) beantragen.

In Abhängigkeit von Ihrer jeweiligen Situation erhalten Sie einen Aufenthaltstitel. Es gibt verschiedene Aufenthaltskarten, wie beispielsweise die Karte A, die Karte B und die Karte F.

Der Aufenthaltstitel A bescheinigt ein begrenztes Aufenthaltsrecht. Er ist in der Regel ein Jahr lang gültig und kann unter bestimmten Bedingungen verlängert werden.

Er wird insbesondere in den nachstehenden Fällen ausgestellt: Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbstständiger, außergewöhnliche Umstände oder humanitäre Gründe, medizinische Gründe, Familienzusammenführung, Hochschulstudium.

Er muss bei der Gemeindeverwaltung des Wohnortes zwischen dem 45. und dem 30. Tag vor Ablauf der Gültigkeit der Karte verlängert werden.

Weitere Informationen: Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres: <https://ibz.be/de>

DIE ARBEITSERLAUBNIS

Um in Belgien arbeiten zu können, benötigen Sie eine Arbeitserlaubnis. Diese muss vom Arbeitgeber vor Beginn der Beschäftigung bei der für ihn zuständigen regionalen Arbeitsverwaltung beantragt werden (Flandern, Brüssel oder Wallonien).

> Wenn Sie für weniger als 90 Tage zum Arbeiten nach Belgien kommen: die Erlaubnis B

Der Arbeitgeber muss die Erlaubnis B vor der Einreise nach Belgien bei der regional zuständigen Arbeitsverwaltung beantragen. Diese führt eine Arbeitsmarktprüfung durch, in deren Rahmen sie sich darüber vergewissert, dass es nicht möglich ist, innerhalb einer angemessenen Frist einen inländischen Arbeitnehmer oder einen Staatsangehörigen eines EU-Landes zu finden. Die Erlaubnis B ist auf die Laufzeit des Arbeitsvertrags beschränkt. Mit dieser Erlaubnis können Sie ein Visum für die Einreise nach Belgien erhalten.

> Wenn Sie für mehr als 90 Tage zum Arbeiten nach Belgien kommen: die kombinierte Erlaubnis

Mit der kombinierten Erlaubnis können Sie sich länger als 90 Tage in Belgien aufhalten und dort arbeiten. Der Antrag auf Arbeitserlaubnis ist seitens des in Belgien niedergelassenen Arbeitgebers über eine zentrale Anlaufstelle einzureichen: https://www.international.socialsecurity.be/working_in_belgium/fr/permis-unique.html Die Akte wird zur Prüfung der Arbeitserlaubnis an die zuständige Region übermittelt. Der Arbeitnehmer muss seinerseits ein

D-Visum (nationales Visum für längerfristige Aufenthalte) beantragen. Weitere Informationen: Frontaliers Grand Est <https://frontaliers-grandest.eu/accueil/salaries/france-belgique/permis-de-travail-en-belgique/>

DAUERAUFENTHALT

Unter den nachstehenden Voraussetzungen können Sie den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erhalten:

- Nachweis eines rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts von fünf Jahren während des Zeitraums unmittelbar vor der Antragstellung.
 - Nachweis ausreichender finanzieller Mittel,
 - Nachweis einer Krankenversicherung, die die Risiken in Belgien abdeckt,
 - Nachweis, dass keine Bedrohung für die öffentliche Ordnung besteht.
- Zur Antragstellung müssen Sie sich an die Gemeindeverwaltung Ihres Wohnortes wenden und erhalten dann eine Karte für **langfristig Aufenthaltsberechtigte** (Karte L).

> Die bei den belgischen Behörden zu erledigenden Formalitäten:

• Die Krankenversicherung: Die Mitgliedschaft in einer Kranken- und Invaliditätsversicherung, der sogenannten „Mutualité“, ist für Personen, die sich dauerhaft in Belgien niederlassen, obligatorisch. Wenn Sie Arbeitnehmer sind, kümmert sich der Arbeitgeber um Ihre Mitgliedschaft, wobei Sie die Wahl des Krankenversicherungsträgers selbst treffen müssen. Die Liste der Krankenversicherungen finden Sie auf dem Portal der Sozialversicherung: <https://www.inami.fgov.be/fr/professionnels/autres-professionnels/mutualites/contactez-les-mutualites>

• Die Steuern: Wenn Ihr Hauptwohnsitz in Belgien ist, unterliegen Sie der belgischen Besteuerung. Sie müssen sich bei keinem Finanzamt anmelden. Nach Ihrer Anmeldung bei der Gemeinde werden Ihre Daten automatisch übermittelt. Sie erhalten im Jahr nach Ihrer Ansiedlung ein Formular für die Steuererklärung. Informationen: FÖD Finanzen <https://finanzen.belgium.be/de>

• Eröffnung eines Bankkontos: Mit einem Bankkonto können Sie Einzugsermächtigungen erteilen, Lieferanten und Ihre Miete bezahlen. Ein Reisepass und ein Personalausweis reichen aus, aber es ist besser, wenn Sie auch einen Wohnsitznachweis vorlegen.

• Führerschein: Mit einem nichteuropäischen Führerschein dürfen Sie in Belgien bis zu 185 Tage lang ein Fahrzeug steuern. Danach müssen Sie Ihren Führerschein in Ihrer Wohnsitzgemeinde gegen einen nationalen belgischen Führerschein umtauschen.

• Fahrzeugzulassung: Wenn Sie in Belgien wohnen, sind Sie dazu verpflichtet, Ihr Fahrzeug zuzulassen. Dazu müssen Sie sich mit einer Dienststelle der Direktion Fahrzeugzulassung (Direction de l'Immatriculation des Véhicules, DIV) in Verbindung setzen. Informationen: <https://mobilit.belgium.be/fr/route/inmatriculer-et-radier/rdv-au-guichet-div>



EURES ist ein europäisches Netzwerk, das 1993 von der Europäischen Kommission gegründet wurde, um die Freizügigkeit und Mobilität im Europäischen Wirtschaftsraum zu fördern. https://eures.europa.eu/index_fr



Projektleitung und Redaktion
CRD EURES / FRONTALIERS Grand Est
11, Rue Claude Chappe
57070 Metz Technopôle
Tel. : +33 (0)3 87 20 40 91
contact@frontaliers-grandest.eu
<https://frontaliers-grandest.eu>



Pflichtexemplar
ISBN : 978-2-38432-045-5
EAN : 9782384320455
Dezember 2023

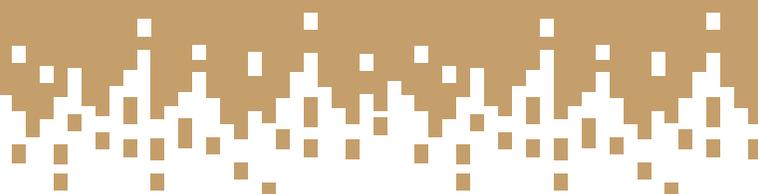
Mit finanzieller Unterstützung der Region Grand Est und der Europäischen Kommission.



Kofinanziert von der Europäischen Union



Wohnsitzwechsel & Voraussetzungen für den Aufenthalt in Belgien



Die EURES-Aktivitäten werden mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission gefördert.

Das vorliegende Informationsblatt wird von der Europäischen Union und der Region Grand Est mitfinanziert. Gleichwohl handelt es sich bei den geäußerten Ansichten und Meinungen ausschließlich um die des Autors bzw. der Autoren, die nicht zwangsläufig die Ansichten der Europäischen Union oder der Region Grand Est widerspiegeln. Weder die Europäische Union noch die Region Grand Est können dafür haftbar gemacht werden.



Kofinanziert von der Europäischen Union



Wenn Sie weitere Informationen benötigen oder spezielle Fragen haben, wenden Sie sich bitte per E-Mail an unsere Rechtsabteilung: juridique@frontaliers-grandest.eu

Sämtliche in diesem Informationsblatt enthaltenen Informationen sind ausschließlich von allgemeiner Bedeutung und beziehen sich nicht auf die spezifische Situation einer natürlichen Person.

Sie dienen lediglich zu Informationszwecken und sind daher nicht als rechtsverbindliche Dokumente anzusehen.

Infolgedessen begründen sie keine anderen Rechte oder Pflichten als die, die sich aus den rechtmäßig verabschiedeten und veröffentlichten nationalen Rechtstexten ergeben; nur diese sind verbindlich.

Das CRD EURES/Frontaliers Grand Est und seine Geldgeber übernehmen keine Haftung für die bereitgestellten Informationen.

Obwohl es unser Ziel ist, aktuelle und genaue Informationen zu verbreiten, können wir das Ergebnis nicht garantieren, da die behandelten Themen häufigen rechtlichen und verwaltungstechnischen Änderungen unterliegen.

Es ist strengstens untersagt, das vorliegende Dokument ohne die Genehmigung von Frontaliers Grand Est ganz oder teilweise zu vervielfältigen oder zu drucken.



Wenn Sie sich dazu entschließen, umzuziehen und sich in Belgien niederzulassen, sind eine Reihe von Formalitäten zu erledigen. Für Bürger der Europäischen Union unterscheidet die Richtlinie über die Freizügigkeit zwischen einem Aufenthalt von weniger als drei Monaten, der rechtmäßig ist, und einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten, der an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist. Für Drittstaatsangehörige wird das Aufenthaltsrecht durch die Bundesgesetzgebung über Aufenthalt und Beschäftigung festgesetzt.

Sie sind Bürger der Europäischen Union (EU)

Bei einem EU-Bürger handelt es sich um eine Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzt. Bürger Liechtensteins, Islands, Norwegens (EWR) und der Schweiz sind diesen analog gleichgestellt.

IHR AUFENTHALT ERSTRECKT SICH ÜBER WENIGER ALS 3 MONATE

Für die Einreise nach Belgien müssen Sie einen gültigen Personalausweis oder einen gültigen Reisepass mit sich führen.

Um beispielsweise zu arbeiten oder ein Praktikum zu absolvieren, benötigen Sie weder eine Arbeitserlaubnis noch einen Aufenthaltstitel.

Sie müssen sich innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Ihrer Einreise bei der Gemeindeverwaltung Ihres Wohnortes anmelden.

 Sie dürfen für das belgische Sozialhilfesystem keine unzumutbare Belastung darstellen und kein Verhalten an den Tag legen, das eine besonders schwere Bedrohung für die öffentliche Ordnung darstellt.

IHR AUFENTHALT ERSTRECKT SICH ÜBER MEHR ALS 3 MONATE

Für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten müssen Sie einer der nachstehenden Kategorien angehören:

- Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbstständiger,
- Arbeitssuchender, der nachweisen kann, dass er auf Stellensuche ist und reelle Chancen auf eine Anstellung hat,
- Student, der über eine Krankenversicherung und ausreichende finanzielle Mittel verfügt.

Wenn Sie nicht erwerbstätig sind, können Sie auch auf Grundlage von ausreichenden finanziellen Mitteln (z. B. Invalidenrente, Altersrente) oder Mitteln, über die Sie persönlich oder über einen Dritten verfügen, einen Antrag auf Aufenthalt in Belgien stellen.

Innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach Ihrer Einreise müssen Sie bei der **Gemeindeverwaltung eine Meldebescheinigung** beantragen, wobei Dokumente vorzulegen sind, die Ihre Situation belegen.

Daraufhin werden Sie in ein Warteregister eingetragen und erhalten eine nationale Nummer. Im Anschluss an eine Wohnsitzüberprüfung werden Sie in das **Ausländerregister** eingetragen.

Die Meldebescheinigung ist für einen Zeitraum von maximal **fünf Jahren** gültig.

Im Falle unfreiwilliger Arbeitslosigkeit: Staatsangehörige der Europäischen Union behalten ihr Aufenthaltsrecht, sofern Sie **mindestens ein Jahr lang** beschäftigt waren und sich beim Arbeitsamt gemeldet haben. Wenn der Arbeitsvertrag weniger als ein Jahr gedauert hat, kann der Arbeitnehmerstatus **für mindestens sechs Monate** aufrechterhalten werden.

SIE MÖCHTEN SICH DAUERHAFT IN BELGIEN NIEDERLASSEN

Sie haben das Recht, sich nach fünf Jahren ununterbrochenen Aufenthalts dauerhaft in Belgien niederzulassen. Diese Fünfjahresfrist beginnt an dem Tag, an dem Ihnen die Gemeindeverwaltung die Meldebescheinigung aushändigt. Die Fünfjahresfrist wird nicht durch Abwesenheiten unterbrochen, die nicht länger als zwölf aufeinanderfolgende Monate dauern und innerhalb des gesamten Fünfjahreszeitraums insgesamt nicht mehr als achtzehn Monate überschreiten.

Weitere Informationen: Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres (<https://dofi.ibz.be/fr/themes/citizens-european-union/right-entry-and-residence/right-entry-and-residence-belgium-eu>)



Die bei den belgischen Behörden zu erledigenden Formalitäten:

• **Die Krankenversicherung:** Die Mitgliedschaft in einer Kranken- und Invaliditätsversicherung, der sogenannten „Mutualité“, ist für Personen, die sich dauerhaft in Belgien niederlassen, obligatorisch. Wenn Sie Arbeitnehmer sind, kümmert sich der Arbeitgeber um Ihre Mitgliedschaft, wobei Sie die Wahl des Krankenversicherungsträgers selbst treffen müssen. Die Liste der Krankenversicherungen finden Sie auf dem Portal der Sozialversicherung: <https://www.socialsecurity.be/citizen/de/gesundheit/beitritt-zu-einer-krankenkasse>

• **Die Steuern:** Wenn Ihr Hauptwohnsitz in Belgien ist, unterliegen Sie der belgischen Besteuerung. Sie müssen sich bei keinem Finanzamt anmelden. Nach Ihrer Anmeldung bei der Gemeinde werden Ihre Daten automatisch übermittelt. Sie erhalten im Jahr nach Ihrer Ansiedlung ein Formular für die Steuererklärung. Informationen: FÖD Finanzen <https://finances.belgium.be/fr>

 Wenn Sie Grenzgänger in einem Nachbarland sind, gelten hinsichtlich der Krankenversicherung und der Steuern andere Vorschriften.

• **Eröffnung eines Bankkontos:** Mit einem Bankkonto können Sie Einzugsermächtigungen erteilen, Lieferanten und Ihre Miete bezahlen. Ein Reisepass und ein Personalausweis reichen aus, aber es ist besser, wenn Sie auch einen Wohnsitznachweis vorlegen.

• **Führerschein:** Alle Führerscheine ohne Ablaufdatum (darunter französische Führerscheine, die vor dem 16. September 2013 ausgestellt wurden) berechtigen nach der Anmeldung bei der Wohnsitzgemeinde zwei Jahre lang zum Steuern eines Fahrzeugs in Belgien. Danach sind sie bei der Wohnsitzgemeinde gegen einen neuen Führerschein umzutauschen. Die neuen Führerscheine sind 15 Jahre lang gültig.

• **Fahrzeugzulassung:** Wenn Sie in Belgien wohnen, sind Sie dazu verpflichtet, Ihr Fahrzeug zuzulassen. Dazu müssen Sie sich mit einer Dienststelle der Direktion Fahrzeugzulassung (Direction de l'Immatriculation des Véhicules, DIV) in Verbindung setzen. Informationen: mobilit.belgium.be/fr/route/immatriculer-et-radier/demenager-avec-son-vehicule/demenager-vers-la-belgique.



Die Ressourcenseite zur Grenzarbeit

<https://frontaliers-grandest.eu/de/>

